

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.03.1971

Geschäftszahl

0289/70

Rechtssatz

Der Begriff der Familie nach § 7 Abs 1 Tir HöfeG ist so wie im § 3 Abs 1 bzw § 5 Abs 1 Tir HöfeG zu verstehen, d. h., der Fortbestand der Höfeeigenschaft ist von der weiteren Eignung zur angemessenen Erhaltung einer fünfköpfigen Familie abhängig.